

Vorschriftenübersicht

GTP GlobalTransferPricing Business Solutions GmbH

Inhalt

Die neuen Vorschriften bzgl. der
Dokumentation von
Verrechnungspreisen

Deutschland: Meilensteine im
Verrechnungspreiswesen

Überblick über die Verrechnungs-
preisvorschriften in Deutschland

Dokumentationspflichten in den
wichtigsten Ländern

Internationale Entwicklungen

Internationale Dokumentations-
vorschriften und Strafzuschläge

Sanktionen im Überblick

DIE NEUEN VORSCHRIFTEN BZGL. DER DOKUMENTATION VON VERRECHNUNGSPREISEN

§ 1 Abs. 4 Außensteuergesetz Abs. 4 Geschäftsbeziehungen

Geschäftsbeziehung im Sinne der Absätze 1 und 2 ist jede den Einkünften zugrunde liegende schuldrechtliche Beziehung, die keine gesellschaftsvertragliche Vereinbarung ist und entweder beim Steuerpflichtigen oder bei der nahe stehenden Person Teil einer Tätigkeit ist,

auf die die § 13, 15, 18 oder § 21 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden sind oder im Fall eines ausländischen Nahestehenden anzuwenden wären, wenn die Tätigkeit im Inland vorgenommen würde.

§ 90 Mitwirkungspflichten der Beteiligten Abs. 3 AO Dokumentationspflichten

Bei Sachverhalten, die Vorgänge mit Auslandsbezug betreffen, hat ein Steuerpflichtiger über die Art und den Inhalt seiner Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes Aufzeichnungen zu erstellen. Die Aufzeichnungspflicht umfasst auch die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen für eine den Grundsatz des Fremdvergleichs beachtende Vereinbarung von Preisen und anderen Geschäftsbedingungen mit den Nahestehenden. Bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen sind die Aufzeichnungen zeitnah zu erstellen. Die Aufzeichnungspflichten gelten entsprechend für Steuerpflichtige, die für die inländische Besteuerung Gewinne zwischen ihrem inländischen Unternehmen und dessen ausländischer Betriebsstätte aufzuteilen oder

den Gewinn der inländischen Betriebsstätte ihres ausländischen Unternehmens zu ermitteln haben. Um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Art, Inhalt und Umfang der zu erstellenden Aufzeichnungen zu bestimmen. Die Finanzbehörde soll die Vorlage von Aufzeichnungen in der Regel nur für die Durchführung einer Außenprüfung verlangen. Die Vorlage richtet sich nach § 97 mit der Maßgabe, dass Absatz 2 dieser Vorschrift keine Anwendung findet. Sie hat jeweils auf Anforderung innerhalb einer Frist von 60 Tagen zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlagefrist verlängert werden.

§ 162 Schätzung von Besteuerungsgrundlagen Abs. 3 widerlegbare Vermutung

Verletzt ein Steuerpflichtiger seine Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 3 dadurch, dass er die Aufzeichnungen nicht vorlegt, oder sind vorgelegte Aufzeichnungen im Wesentlichen unverwertbar oder wird festgestellt, dass der Steuerpflichtige Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Abs. 3 Satz 3 nicht zeitnah erstellt hat, so wird widerlegbar vermutet, dass seine im Inland steuerpflichtigen Einkünfte, zu deren Ermittlung die Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Abs. 3

dienen, höher als die von ihm erklärten Einkünfte sind. Hat in solchen Fällen die Finanzbehörde eine Schätzung vorzunehmen und können diese Einkünfte nur innerhalb eines bestimmten Rahmens, insbesondere nur auf Grund von Preis-spannen bestimmt werden, kann dieser Rahmen zu Lasten des Steuerpflichtigen ausgeschöpft werden.

Abs. 4 Sanktionen

Legt ein Steuerpflichtiger Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Abs. 3 nicht vor oder sind vorgelegte Aufzeichnungen im Wesentlichen unverwertbar, ist ein Zuschlag von 5000 Euro festzusetzen. Der Zuschlag beträgt mindestens 5 vom Hundert und höchstens 10 vom Hundert des Mehrbetrags der Einkünfte, der sich nach einer Berichtigung auf Grund der Anwendung des Absatzes 3 ergibt, wenn sich danach ein Zuschlag von mehr als 5000 Euro ergibt. Bei verspäteter Vorlage von verwertbaren Aufzeichnungen beträgt der Zuschlag bis zu 1000000 Euro, mindestens jedoch 100 Euro für jeden vollen Tag der Fristüberschreitung. Soweit den Finanzbehörden Ermessen hinsichtlich der Höhe des Zuschlags eingeräumt ist, sind neben

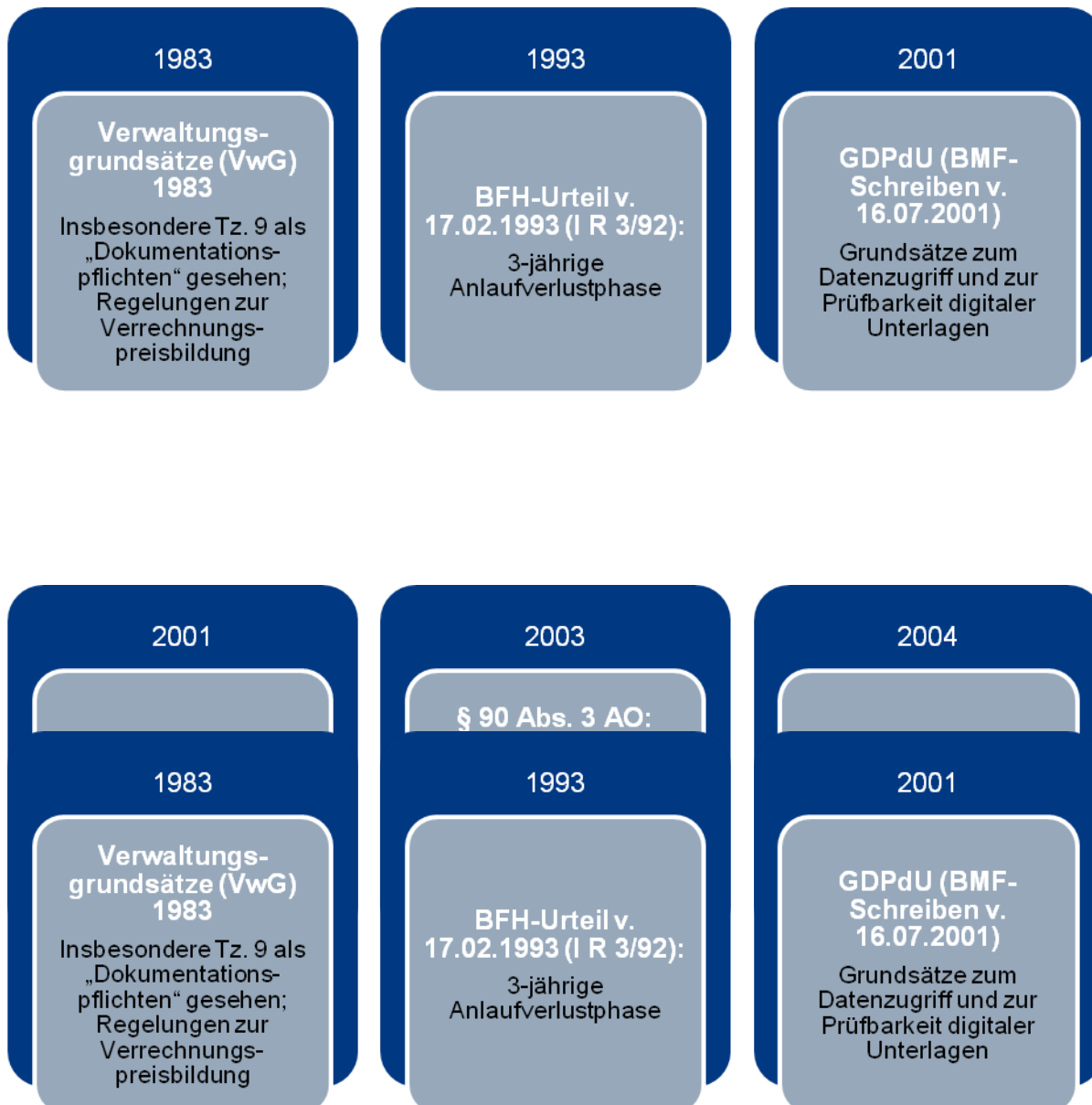
dessen Zweck, den Steuerpflichtigen zur Erstellung und fristgerechten Vorlage der Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Abs. 3 anzuhalten, insbesondere die von ihm gezogenen Vorteile und bei verspäteter Vorlage auch die Dauer der Fristüberschreitung zu berücksichtigen. Von der Festsetzung eines Zuschlags ist abzusehen, wenn die Nichterfüllung der Pflichten nach § 90 Abs. entschuldbar erscheint oder ein Verschulden nur geringfügig ist. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Verschulden gleich. Der Zuschlag ist regelmäßig nach Abschluss der Außenprüfung festzusetzen.

§ 22 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung Mitwirkungspflichten der Beteiligten; Schätzung von Besteuerungsgrundlagen

§ 90 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen. § 162 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen, frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung im Sinne des § 90 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660). Gehören zu den Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 90 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des

Artikels 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) Dauerschuldverhältnisse, die als außergewöhnliche Geschäftsvorfälle im Sinne des § 90 Abs. 3 Satz 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) anzusehen sind und die vor Beginn der in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre begründet wurden und bei Beginn dieser Wirtschaftsjahre noch bestehen, sind die Aufzeichnungen der sie betreffenden wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung im Sinne des § 90 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S.660) zu erstellen.

DEUTSCHLAND: MEILENSTEINE IM VERRECHNUNGSPREISWESEN





2005

Verwaltungsgrundsätze: Doku + Verfahren

Prüfungsgrundsätze
(Sachverhalt und Angemessenheit)
Bindend für die Finanzverwaltung

2005

**BFH-Urteil v.
06.04.2005 (I R
22/04):**

Dauerverluste

2006

Schiedsgerichts- & Verständigungsverfahren

Code of Conduct zu Dokumentationspflichten in der EU –
Gemeinsame Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

2007

Weitere Verwaltungsgrundsätze folgen

Funktionsverlagerung
Vorabvereinbarungen (Advance Pricing Agreements)

2008

**Zu erwarten:
Neufassung des § 1 AStG**

Anpassung an OECD-Begrifflichkeiten;
Fremdvergleichsgrundsatz

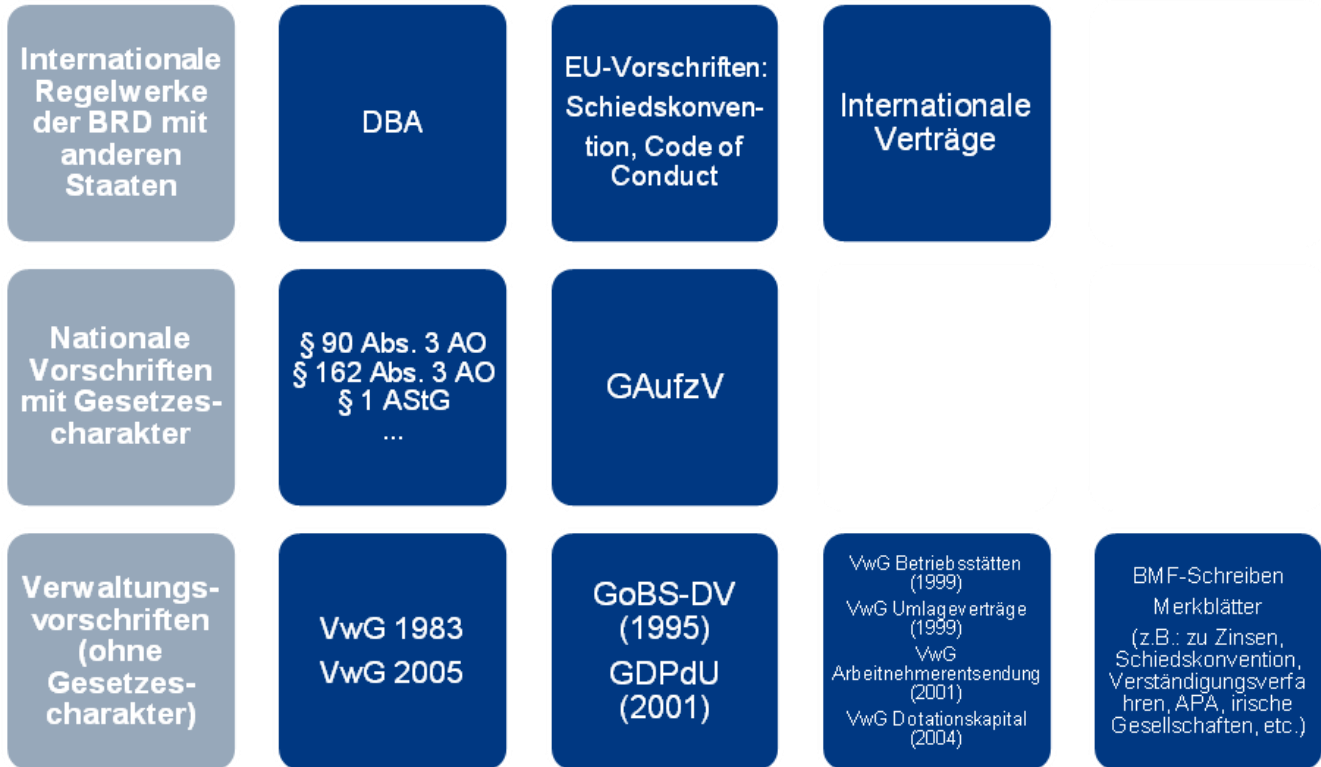
2006

Schiedsgerichts- & Verständigungsverfahren

Code of Conduct zu Dokumentationspflichten in der EU –
Gemeinsame Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung



ÜBERBLICK ÜBER DIE VERRECHNUNGSPREISVORSCHRIFTEN IN DEUTSCHLAND





DOKUMENTATIONSPFLICHTEN IN DEN WICHTIGSTEN LÄNDERN

OECD Musterabkommen US Regulations	New US Legislations	US Documentation Rules	Dokumentationsvo rschriften in vielen Ländern			
					Thailand Portugal Poland Peru India Netherlands Germany Kazakhstan Russia Denmark Belgium Venezuela Argentina Canada UK China Slovakia Brazil Japan Italy New Zealand Mexico Korea France Czech Republic Spain Australia South Africa USA	Hungary Columbia Malaysia Thailand Portugal Peru India Netherlands Poland Germany Kazakhstan Russia Denmark Belgium Venezuela Argentina Canada UK China Slovakia Brazil Japan Italy New Zealand Mexico Korea France Czech Republic Spain Australia South Africa USA
1960 bis 1970	1970 bis 1986	1986 bis 1996	1997 bis 1998	1999 bis 2000	2001 bis 2002	2002 bis 2011

INTERNATIONALE ENTWICKLUNGEN

Weiterentwicklung der OECD Transfer Pricing Guidelines von 1995

- Erweiterung um Advance Pricing Agreements (2001)
- Betriebsstättenproblematik (seit 2003)
- Aktuell: Dokumentationspflichten und Prüfungsempfehlungen im Bereich der Angemessenheitsprüfung

Europäische Union European Transfer Pricing Forum

- Steuerharmonisierung im Bereich
- Körperschaftsteuer
- Masterfile-Konzept

Asia-Pacific Region PATA (Pacific Association of Tax Administrations)

- Ähnlich wie Masterfile-Konzept
- Gemeinsam akzeptierter Katalog an erforderlichen Dokumenten



INTERNATIONALE DOKUMENTATIONSFRISTEN UND STRAFZUSCHLÄGE

	Dokumentationsfristen	Strafzuschläge
Deutschland	60 Tagen	5 bis 10% der Einkünftekorrektur; bis zu 1 Mio. Euro bei verspäteter Dokumentation
Frankreich	2 Monaten (auf Antrag Verlängerung auf 3 Monate)	bei Sorgfaltszweifel: bis zu 40% der Mehrsteuern, bei Vorsatz: bis zu 80% der Mehrsteuern
Niederlande	4 Wochen (auf Antrag Verlängerung auf 3 Monate)	bis zu 100% der Mehrsteuern
Polen	7 Tagen	Körperschaftsteuer erhöht sich auf 50 % sowie Strafzinsen
Spanien	auf Anfrage während BP, spez. Dokumentation muss vorab erstellt werden	bei gewissenhafter Dokumentation i.d.R. keine Sanktionen, nur bei Steuerumgehung oder Steuerhinterziehung
UK	60 Tagen	bis zu 100% der Mehrsteuern (plus Strafzahlung bei Nichteinreichung der Dokumentation)
USA	30 Tagen	20 bis 40% der Mehrsteuern
Kanada	3 Monaten	10% des Korrekturbetrages
Australien	28 Tagen	bis zu 25% der Mehrsteuern (50% bei Steuerumgehung)
China	zusammen mit Steuererklärung	bis zu 500% der Mehrsteuern, wenn als Steuerhinterziehung eingestuft

SANKTIONEN IM ÜBERBLICK (AB 2003)

	Korrektter Verrechnungspreis	Falscher Verrechnungspreis
Keine oder unverwertbare Informationen	Schätzungsbefugnis der Finanzverwaltung gemäß § 162 AO Beweislastumkehr	Anpassung an das ungünstige Ende der Bandbreite angemessener Verrechnungspreise Zuschlag von 5-10 % des Korrekturbedarfs (Minimum pro Unternehmen: 5.000 Euro)
Verspätete und verwertbare Dokumentationen	Zuschlag von 100 Euro pro Tag, maximal 1 Million Euro	Anpassung an das ungünstige Ende der Bandbreite angemessener Verrechnungspreise Zuschlag von 100 Euro pro Tag, maximal 1 Million Euro
Pünktliche und verwertbare Dokumentationen	Keine Sanktionen	Anpassung an das günstige Ende der Bandbreite angemessener Verrechnungspreise